

INTERNATIONALE
GESELLSCHAFT
FÜR CHINESISCHE
MEDIZIN E.V.



SMS
SOCIETAS
MEDICINAE
SINENSIS

Societas Medicinae Sinensis – Internationale Gesellschaft für Chinesische Medizin e.V.

Satzung



SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: SOCIETAS MEDICINAE SINENSIS, Internationale Gesellschaft für Chinesische Medizin e.V. (SMS).¹
2. Er hat seinen Sitz in München und ist weltweit tätig. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Vereinsregisternummer VR9358 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§52 II Ziff.1 AO),
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten (§52 II Ziff.3 AO),
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§52 II Ziff.7 AO).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Verbreitung der Chinesischen Medizin in der Öffentlichkeit und in den Fachbereichen u. a. durch die Unterhaltung von Schulen. Der Verein widmet sich der wissenschaftlichen Erforschung der Chinesischen Medizin. Die Inhalte der Chinesischen Medizin, Forschungsergebnisse und die erarbeiteten Erkenntnisse werden in Form von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Kongressen, Vorträgen, Kursen und Seminaren vermittelt, die der Verein organisiert und durchführt.
 - b) die Förderung und Verbreitung der Chinesischen Medizin mittels Übersetzung, Auswertung und Erstellung wissenschaftlicher Texte zur Chinesischen Medizin. Diese werden regelmäßig u. a. in einem eigenen, wissenschaftlichen Organ (Zeitschrift oder anderen Medien) veröffentlicht.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter. Eine Diskriminierung ist damit ausdrücklich nicht verbunden und wird nicht bezweckt.

c) die Durchführung von Studienreisen und Exkursionen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche (oder) juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird mittels eines schriftlichen, vollständig ausgefüllten Aufnahmeantragsformulars beantragt. Die Nutzung des bereitgestellten Aufnahmeformulars ist verbindlich. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand abschließend, ohne dass dem Bewerber eine Berufungsmöglichkeit zusteht. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Bewerber etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
3. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahmebeschluss des Vorstands.

5. Mitglieder des Vereins sind
- a) die ordentlichen Mitglieder
 - b) die Fortbildungsmitglieder
 - c) die Fördermitglieder
 - d) die Ehrenmitglieder.

Zu a) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind langjährige Mitglieder, die sich durch ihr Engagement für den Verein, durch wissenschaftliche Arbeiten und/oder ihre Lehrtätigkeit für den Verein ausgezeichnet haben. Der Status der ordentlichen Mitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstands bei kumulativem Vorliegen der folgenden Voraussetzungen verliehen werden:

- aa) eine abgeschlossene wissenschaftliche Ausbildung, in der Regel Staatsprüfung oder Promotion,
- bb) eine bereits erbrachte wissenschaftliche und/oder pädagogische Leistung im Bereich der Chinesischen Medizin im Sinne des § 2 Abs. 1,
- cc) die schriftliche Bürgschaft zweier ordentlicher Mitglieder des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme bei Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung. Der Status der ordentlichen Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands widerrufen werden, wenn das Mitglied sich in mehreren aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht mehr im Verein engagiert und/oder an der Beschlussfassung im Rahmen der Mitgliederversammlung nicht mehr mitwirkt. Die Abstimmung durch Übertragung des eigenen Stimmrechts gilt als Mitwirkung. Der Beschluss des Vorstands ist nicht anfechtbar. Im Fall eines Widerrufs der ordentlichen Mitgliedschaft hat das Mitglied automatisch wieder den Status einer Fortbildungs-

mitgliedschaft (§ 4 Ziff 5 b)) mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten

Zu b) Fortbildungsmitglieder sind Mitglieder des Vereins, die insbesondere die Fortbildungsmöglichkeiten des Vereins in Anspruch nehmen wollen (Fortbildungsmitgliedschaft). Fortbildungsmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sind aber zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

Zu c) Fördermitglieder sind Mitglieder des Vereins (natürliche oder juristische Personen), die die Aktivitäten des Vereins mit einem individuell festzulegenden Förderbeitrag, zumindest in Höhe des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestbeitrags, unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sind aber zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

Zu d) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten; er muss also bis spätestens 30. September eines jeden Jahres gemeldet sein. Geht die Meldung verspätet ein, so wird der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz Streichung unberührt. Gegen den Beschluss auf Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) wiederholte, vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - c) die Weigerung verbindlich ggü. dem Vorstand übernommene Pflichten zu erfüllen.

Ein Ausschluss kommt erst in Betracht, wenn zumindest eine Abmahnung vorausgegangen ist. Der Vorstand wird zudem als milderer Mittel den Entzug des Stimmrechts prüfen. Dem Mitglied wird Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dem, in der Abmahnung genannten Sachverhalt gegeben. Hierbei ist eine Frist von 4 Wochen, beginnend mit dem Datum der Abmahnung zwingend einzuhalten. Die Stellungnahme ist an den Vorstand zu richten. Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Bei unterjähriger Stellung und Annahme des Aufnahmeantrags, ist der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden. Die Festsetzung einer derartigen Aufnahmegebühr und deren Höhe steht im Ermessen des Vorstandes.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben kann eine Umlage bis zu einer Höhe von 2 Jahresbeiträgen erhoben werden.
4. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, des Mindestbeitrags für Fördermitglieder und der Umlagen wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Grund eines Vorschlags des Vorstands für die künftigen Geschäftsjahre bestimmt. Der Beitrag ist jeweils im Voraus, spätestens zum 1. April eines jeden Jahres zu entrichten, bei unterjähriger Aufnahme in den Verein innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
6. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in begründeten Fällen von der Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen befreit werden.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 7 Mitgliedern und zwar aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem 1. Vizepräsidenten
 - c) dem 2. Vizepräsidenten
 - d) dem 1. Schatzmeister
 - e) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem stellvertretenden Schriftführer
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich einzelvertretungsberechtigt, hiervon abweichend vertreten den Verein bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 5.000,00 € verpflichten, jeweils 2 Mitglieder des Vorstands, von denen eines der Präsident oder der Schatzmeister sein muss.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl.
6. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dies ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Bei dieser Mitgliederversammlung erfolgt dann die Neu-Wahl für das jeweilige Amt für die restliche Dauer der Amtsperiode oder turnusgemäß nach Ziff.4..
7. Ein Vorstandsmitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen

Grundes sein Amt niederlegen; die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied zu richten. Im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, ist die Rücktrittserklärung an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Kooption eines Nachfolgers wirksam, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird oder durch das Amtsgericht ein Notvorstand bestellt wird.

8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§9 Aufgabenbereich und Organisation des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein und führt dessen Geschäfte. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan (der Mitgliederversammlung) zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Erstellung des Haushaltsplans
 - c) die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - d) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - e) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - f) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - g) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
2. Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie z. B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen zu bilden. Die Mitgliederversammlung wird über die Bildung solcher Gremien informiert.
3. Beschlussfassung des Vorstands

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
 - b) Der Präsident, bei dessen Abwesenheit der erste Vizepräsident, beruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren oder im Rahmen einer Videokonferenz fassen.

§10 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Näheres kann eine Versammlungsordnung regeln, die durch den Vorstand erlassen wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Ob eine ausschließlich virtuelle Mitgliederversammlung, eine Präsenzveranstaltung oder eine Kombination aus beidem (Hybridveranstaltung) stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,

- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstands,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
- Entgegennahme des Haushaltsplans,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist ausgefüllt an den Verein zurückgesandt werden können. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
3. Bei Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt wird dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.
5. Ordentliche Mitglieder können sich durch andere ordentliche Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten lassen; kein ordentliches Mitglied kann jedoch mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
6. Dem Präsidenten steht das Recht zu, sämtliche Abstimmungen nach dieser Satzung auch schriftlich durchführen zu lassen.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Auslagerstattung, Vergütung

1. Alle Ämter im Vorstand, sowie die Tätigkeiten von Rechnungsprüfern sind dem Grunde nach Ehrenämter, den Mitgliedern des Vorstands und den Rechnungsprüfern kann jedoch für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden.
2. Persönliche Aufwendungen und Auslagen werden, soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren, im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Auslagerstattungsregelung vergütet, § 181 BGB findet insoweit keine Anwendung. Die Erstattung soll gegen Einzelnachweis der Aufwendungen erfolgen, die Abrechnung von Pauschbeträgen ist im Rahmen der sinngemäß anzuwendenden einschlägigen steuerlichen Vorschriften über die Erstattung von Reisekosten bei Dienstreisen und bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstands ebenso wie die Rechnungsprüfer können zudem auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Die Verhandlung der Inhalte, sowie die Ausformulierung und die Unterzeichnung ebenso wie die Änderung und Beendigung des

Vertrags erfolgt durch den Vorstand. Von der Vertretung auf Seiten des Vorstandes ist dasjenige Vorstandsmitglied ausgeschlossen, dessen Vertrag Gegenstand der Regelung ist.

4. Sofern der jeweilige Vorstand oder Rechnungsprüfer nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig ist, kann der Vorstand beschließen, dass ihm die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz gewährt wird.
5. Soweit die Voraussetzungen für die Gewährung einer Übungsleiterpauschale (§3 Nr.26 EstG) vorliegen, kann diese sowohl isoliert, als auch in Kombination mit einem Minijob oder einem anderen Beschäftigungsverhältnis ausbezahlt werden.

§13 Haftungsregelung

Der Vorstand haftet dem Verein unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die Geltung der Haftungsregelungen der §§ 31 a BGB und 31 b BGB greift unabhängig von der Höhe einer etwaigen Vergütung auch dann ein, wenn eine solche gewährt wird. Entsprechendes gilt für Organmitglieder, Rechnungsprüfer und besondere Vertreter, ebenso für Vereinsmitglieder, die entgeltlich oder unentgeltlich für den Verein tätig sind, bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben, soweit die gesetzlichen Haftungsregelungen der §§ 31 a BGB und 31 b BGB nicht greifen.

§14 Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat im Rahmen der Erfüllung seiner Rechnungslegungspflichten u. a. einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Die Rechnungslegung umfasst u. a. die Erstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses samt Steuererklärungen.
2. Die Rechnungslegung erfolgt nach ertragsteuerlichen Regeln unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben aus der Gemeinnützigkeit, soweit nicht vereinsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen. Der Jahresabschluss ist in Form einer Vermögensübersicht

mit Ergebnisrechnung zu erstellen, die Ergebnisrechnung in Form einer EinnahmenÜberschussrechnung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§15 Rechnungsprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer/innen werden. Rechnungsprüfer müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu, sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
4. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Die Rechnungsprüfer können auch unterjährig jederzeit unter Setzung einer angemessenen Frist von der Vorstandschaft die Vorlage des Rechnungswesens, des Belegmaterials und der Geschäftsunterlagen verlangen, diese einsehen und prüfen.

§16 Auflösung, Vermögensabwicklung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 11 Nr. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation (§ 47 ff. BGB).

2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen des Vereins gemäß den nachfolgenden Vorgaben. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft (§ 52 Abs 2 Ziffer 1. AO), insbesondere der medizinischen Wissenschaft.

Die ursprüngliche Satzung wurde am 24.05.1978 errichtet und zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.04.2022 angenommen.

Eingetragen ins Vereinsregister
beim Amtsgericht München
am 19.01.2023.

